

Vortrag an den Ministerrat

Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat gravierende Auswirkungen auf große Teile der österreichischen Wirtschaft. Im europäischen Kontext sind die Mitgliedstaaten von der Energiekrise unterschiedlich stark betroffen. Es ist zu erwarten, dass die steigenden Energiepreise in den nächsten Monaten noch stärker schlagend werden und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Österreich reduzieren. Insbesondere im Verhältnis zu unserem Haupthandelspartner Deutschland gilt es, in besonderem Maße für die im internationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen ein Level Playing Field sicherzustellen und Wettbewerbsnachteile hintanzuhalten. Nach den jüngsten Ankündigungen der deutschen Bundesregierung („Doppelwumms“) ist es notwendig, die Unterstützungsmaßnahmen in Österreich zu verlängern und auszuweiten. Die österreichische Bundesregierung hat sich dabei darauf verständigt, den „Energiekostenzuschuss für Unternehmen“ (nunmehr: „Energiekostenzuschuss 1“) um das vierte Quartal bis Jahresende zu verlängern, und in dieser Zeit auch die Energieträger Wärme, Kälte und Dampf zu fördern, und 2023 als „Energiekostenzuschuss 2“ neu aufzulegen und damit auf Basis dieser bereits bestehenden Unterstützungsstruktur einen Vorteil Österreichs gegenüber Deutschland zu gewinnen.

Die Ausgestaltung der zweiten Auflage für den Energiekostenzuschuss 2, die erneut von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt wird, orientiert sich am aktuellen Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, der höhere Zuschüsse und Förderintensitäten in den einzelnen Stufen ermöglicht und weitere Energiearten förderfähig macht. Die beihilferechtlichen Möglichkeiten dieses EU-Krisenrahmens werden dabei weitgehend ausgeschöpft. Die gesetzliche Grundlage wurde mit dem Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) im Juli 2022 bereits geschaffen.

Ziel der österreichischen Bundesregierung ist es, dass Unternehmen in Österreich rasch Unterstützungszahlungen erhalten. In Übereinstimmung mit dem EU-Krisenrahmen soll dabei das Kriterium der Energieintensität (Energie- und Strombeschaffungskosten belaufen sich auf mindestens 3 % des Produktionswertes gemäß EU-Energiebesteuerungsrichtlinie 2003/96/EG) in den Stufen 1 (Basisstufe) und 2 (Berechnungsstufe) entfallen. In der Basisstufe verdoppelt sich die Förderintensität von 30 auf 60 Prozent. In dieser Stufe werden nunmehr weitere Energiearten förderfähig.

In der Förderungsrichtlinie sind weitere Fördervoraussetzungen vorgesehen. Einerseits sind dies Fördervoraussetzungen, die bereits im Energiekostenzuschuss I festgelegt sind, wie insbesondere die Beschränkung von Bonuszahlungen, Energiesparmaßnahmen sowie Vorgaben zum steuerlichen Wohlverhalten.

Andererseits sind dies folgende Neuerungen:

- Ein Verbot der Ausschüttung von Dividenden (analog zur bereits bewährten Formulierung aus der Verordnung zum COVID-Ausfallsbonus).
- Eine Beschäftigungsgarantie, analog der Beschäftigungsgarantie des deutschen Strompreisbremsengesetzes. Diese Regelung sieht vor, dass wenn das Unternehmen insgesamt (EKZ 1, EKZ 2) Entlastungen in Höhe von mindestens 2 Mio. EUR bezieht, ist es verpflichtet, bis mindestens zum 31. Dezember 2024 eine Belegschaft zu erhalten, die mindestens 90 Prozent der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entspricht.

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Steuergeld soll bei der Ausgestaltung der Förderungsrichtlinie darauf geachtet werden, Überförderung zu verhindern.

Auch wenn durch diese Unterstützungsmaßnahmen Teile der erhöhten Kosten abgedeckt werden können, wird Energie auf absehbare Zeit ein teures und knappes Gut sein und die geopolitische Abhängigkeit Europas andauern. Daher ist es zur Erreichung der Energieunabhängigkeit und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit essentiell, Einsparungsanreize zu setzen und zumutbare Verbrauchsreduktionen sicherzustellen, die die Produktion nicht gefährden. Dies wird auf der einen Seite durch das konsequente Vorantreiben des Ausbaus von erneuerbaren Energien und verbunden mit beschleunigten Genehmigungsverfahren, sowie durch dauerhafte und konsequente Einsparungen gewährleistet.

Da gerade Kleinstunternehmen oft nur über geringe Rücklagen verfügen, sollen im Sinne rascher Liquiditätshilfe Anträge für das bereits angekündigte Pauschalfördermodell zur Abfederung der gestiegenen Kosten für kleine und Kleinstunternehmen spätestens im März beantragbar sein. Das Pauschalfördermodell soll parallel zum Energiekostenzuschuss II verlängert werden.

Die österreichische Bundesregierung ist davon überzeugt, dass mit der nationalstaatlichen Fördermaßnahme eines Energiekostenzuschusses für Unternehmen auch im Sinne der österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die richtige Entscheidung getroffen wurde und wird. Im Rahmen des Energiekostenzuschusses für Unternehmen 1 wurden bereits erste Auszahlungen an Unternehmen getätigt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle die Verlängerung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen 1, die Auflage als Energiekostenzuschuss 2 und weitere Maßnahmen zur Entlastung österreichischer Unternehmen im Zusammenhang mit der Energiekrise beschließen.

Anlage: Tabelle EKZ 2

23. Dezember 2022

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher
Bundesminister